

## **Beschluss**

(10. Änderung der Jahresgeschäftsverteilung 2025)

**I.**

pp.

**II.**

Aus diesen Gründen wird die Geschäftsverteilung des Landgerichts Dortmund für das Geschäftsjahr 2025 wie folgt geändert:

1.

Richterin Dr. Rademacher scheidet mit Ablauf des 31.05.2025 aus der 5. Zivilkammer aus.

Richterin am Landgericht Hemsen scheidet mit Ablauf des 31.05.2025 aus der 61. Strafvollstreckungskammer aus und wird mit Wirkung zum 01.06.2025 mit diesem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,20 der 5. Zivilkammer zugewiesen und ab dem 01.06.2025 stellvertretende Vorsitzende der 5. Zivilkammer. Ab dem 01.06.2025 ist Richterin am Landgericht Hemsen daher mit ihrer vollen Arbeitskraft der 5. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen.

Richter am Landgericht Marsiske scheidet mit Ablauf des 31.05.2025 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,40 aus der 5. Zivilkammer aus und wird mit Wirkung zum 01.06.2025 mit diesem Arbeitskraftanteil von 0,40 der 8. Zivilkammer als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen. Ab dem 01.06.2025 ist Richter am Landgericht Marsiske daher mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 der 44. Strafkammer als stellvertretender Vorsitzender (Erstzuweisung), mit einem Arbeitskraftanteil von 0,40 der 8. Zivilkammer als stellvertretender Vorsitzender (Zweitzuweisung) und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,10 der 5. Zivilkammer als weiteres Mitglied (Drittzugewiesung) zugewiesen.

2.

Richterin am Landgericht Mönninghoff scheidet mit Ablauf des 01.06.2025 aus der 35. Strafkammer aus und wird mit Wirkung zum 02.06.2025 mit diesem Arbeitskraftanteil von 0,20 der 11. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen. Ab dem 02.06.2025 ist Richterin am Landgericht Mönninghoff daher mit einem Arbeitskraftanteil von 0,24 als stellvertretende Vorsitzende der 3. Zivilkammer (Erstzuweisung), mit einem Arbeitskraftanteil von 0,20 als stellvertretende Vorsitzende der 11. Zivilkammer (Zweitzuweisung) und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,23 als weiteres Mitglied der 8. Zivilkammer (Drittzuweisung) zugewiesen.

3.

Richter Böckers (1,0 AKA) wird mit Wirkung zum 02.06.2025 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 als weiteres Mitglied der 12. Zivilkammer (Erstzuweisung) und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 als weiteres Mitglied der 25. Zivilkammer (Zweitzuweisung) zugewiesen.

4.

Richter am Landgericht Hüsken scheidet mit Ablauf des 01.06.2025 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,60 aus der 4. Zivilkammer aus und wird mit Wirkung zum 02.06.2025 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 der 34. Strafkammer als stellvertretender Vorsitzender und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,10 der 64. Strafvollstreckungskammer als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen. Ab dem 02.06.2025 ist Richter am Landgericht Hüsken daher mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 als stellvertretender Vorsitzender der 34. Strafkammer (Erstzuweisung), mit einem Arbeitskraftanteil von 0,10 als stellvertretender Vorsitzender der 64. Strafvollstreckungskammer (Zweitzuweisung) und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,30 als weiteres Mitglied der 4. Zivilkammer (Drittzuweisung) zugewiesen. Mit seinem übrigen Arbeitskraftanteil von 0,10 ist er in der Verwaltung des Landgerichts tätig.

Richterin Sommerfeld scheidet mit Ablauf des 01.06.2025 aus der 64. Strafvollstreckungskammer aus und wird mit Wirkung zum 02.06.2025 mit diesem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,05 als weiteres Mitglied der 43. Strafkammer zugewiesen. Ab dem 02.06.2025 ist Richterin Sommerfeld daher mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 als weiteres Mitglied der 43. Strafkammer (Erstzuweisung) und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 als weiteres Mitglied der 17. Zivilkammer (Zweitzuweisung) zugewiesen.

Richterin Stocks scheidet mit Ablauf des 31.05.2025 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der 31. Strafkammer aus und wird mit Wirkung zum 01.06.2025 mit diesem Arbeitskraftanteil von 0,1 als weiteres Mitglied der 62. Strafvollstreckungskammer zugewiesen. Ab dem 01.06.2025 ist Richterin Stocks daher mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9 als weiteres Mitglied der 31. Strafkammer (Erstzuweisung) und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 der 62. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

5.

Handelsrichter Sonnenschein wird für die Zeit vom 01.06.2025 bis zum 31.05.2030 anstelle des mit Ablauf des 31.03.2025 ausgeschiedenen Handelsrichters Mootz der 20. Zivilkammer (VI. Kammer für Handelssachen) zugewiesen.

6.

Die Turnuszahl A der 5. Zivilkammer beträgt:

Ab dem 01.06.2025: 11

Ab dem 01.07.2025: 12

7.

Die Turnuszahl Unterturnus A-SchG der 40. Strafkammer beträgt:

Ab dem 01.06.2025: 1,5

8.

Die Turnuszahl Unterturnus A-SchG der 47. Strafkammer beträgt:

Ab dem 01.06.2025: 0

9.

Die Turnuszahl Unterturnus A-SchG der 51. Strafkammer beträgt:

Ab dem 01.06.2025: 1,5

10.

Die Regelung in der Richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025 unter A. II. 3. b) cc) (4) 2. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„In Beschwerden und sonstigen Eingängen – hierzu zählen nicht die zweitinstanzlichen Strafsachen – ist eine Abgabe nicht mehr möglich, sobald der Staatsanwaltschaft oder anderen Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.“

11.

Die Regelung in der Richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025 unter A. II. 3. c) cc) 6. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Für jede zugewiesene Sache aus dem Bereich einer der in Abschnitt B. geregelten Spezialzuständigkeiten werden der zuständigen Strafkammer aus dem Hauptturnus A-StR wie folgt weniger Sachen zugeteilt:

- Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen:            drei Sachen weniger
- Berufungen in Betäubungsmittelstrafsachen:    zwei Sachen weniger
- Berufungen in Verkehrsstrafsachen:            zwei Sachen weniger

Dortmund, 28. Mai 2025

Das Präsidium des Landgerichts

Sabrowsky

Dr. Pötting

Schmidt

Paschke

Soller

Dr. Becker

Dr. Pasch

Kliegel

Dr. Hochhaus

Dr. Trappe

Hobert